

FLUCHTPUNKT



SCHWEIZERISCHE
FLÜCHTLINGSHILFE
www.fluechtlingshilfe.ch



Neuer Rechtsschutz

Ab März 2019 beginnen die beschleunigten Asylverfahren.

Editorial und Seite 3

Äthiopien und Eritrea

Abgewiesene und vorläufig aufgenommene Asylsuchende unter Druck.

Seiten 4, 5 und 6



Liebe Leserinnen,
liebe Leser

Les jeux sont faits. Der Bund hat am 17. Oktober 2018 die Mandate für die Beratung und Rechtsvertretung von Asylsuchenden in den Bundesasylzentren ab März 2019 vergeben. Die SFH wird in vier

von sechs Asylregionen als Subunternehmerin zentrale Funktionen des Qualitätsmanagements übernehmen. Dies ist eine sehr erfreuliche Nachricht. Die SFH kann somit die operativ tätigen Rechtsschutzakteure im Asylbereich weiterhin mit ihren Kernkompetenzen unterstützen und stärken.

Eine neue historische Ära beginnt für den Rechtsschutz im Asylbereich. Asylsuchende werden schweizweit systematisch durch eine behördenunabhängige sowie unentgeltliche Beratung und Rechtsvertretung im Verfahren in den Bundesasylzentren begleitet – ausser im erweiterten Verfahren. Der Rechtsschutz für die dem Kanton zugewiesenen Asylsuchenden ist nur teilweise finanziert. Hier braucht es Engagement und grosse Solidarität unter allen im Asylbereich tätigen Akteuren und Trägerschaften der Rechtsberatungsstellen, damit die grossen Finanzierungslücken für unentbehrliche Verfahrensschritte zugunsten der Asylsuchenden gedeckt werden können. Die SFH wird ihren Beitrag leisten. Helfen auch Sie mit.

Herzlich,

B. v. Walt

Beat von Wattenwyl
Leiter Abteilung Protection

Kann ich hierbleiben? Viele äthiopische und eritreische Asylsuchende leben in der Schweiz im Provisorium, weil politische Vorstösse im Parlament und geplante Abkommen zwischen der Schweiz und ihren Herkunftsländern ihr Bleiberecht in Frage stellen. © Peter Eichenberger

Kurden unter Generalverdacht

Im Oktober hat das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) ein Grundsatzurteil gefällt, das für oppositionelle Schutzsuchende im Allgemeinen und für kurdische Schutzsuchende im Speziellen eine Tragweite hat. *SFH*

Der konkrete Fall betrifft einen Kurden, der 2012 aus der Türkei in die Schweiz geflohen war und ein Asylgesuch stellte. Im Dezember 2012 hatte er gemäss Nachrichtendienst des Bundes (NDB) an einem Treffen der «Komalen Ciwan», einer geheimen Unterorganisation der Arbeiterpartei Kurdistans (PKK), in den Niederlanden teilgenommen. Dort hatte ihn die niederländische Polizei kurz festgenommen. Danach wurde er von den Migrationsbehörden in die Schweiz überstellt. Der NDB gab an, dass nicht ausgeschlossen werden könne, dass der Mann seine politischen Aktivitäten in Zukunft weiter ausbauen und dadurch die innere und äussere Sicherheit der Schweiz gefährden könne. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) anerkannte dem Mann 2014 zwar die Flüchtlingseigenschaft zu, schloss ihn aber, gestützt auf die Einschätzung des NDB, vom Asyl aus. Trotzdem wurde der Mann vorläufig aufgenommen, weil ihm in seinem Herkunftsstaat Verfolgung droht. Gegen den Ausschluss vom Asyl legte der Kurde beim BVGer Beschwerde ein. Dieses hat nun den Entscheid des SEM letztinstanzlich gestützt.

Vermutungen reichen aus

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe schätzt das Urteil des BVGer als höchst bedenklich ein. Zukünftig kann die Schweiz türkischen Kurdsinnen und Kurden, denen eine ver-

mutliche Mitgliedschaft bei einer Unterorganisation der PKK unterstellt wird, Asyl verweigern, selbst wenn die Betroffenen keine sicherheitsgefährdende Handlung begangen haben. Das Urteil stützt sich einzig auf Hypothesen des NDB ab. Indem es darauf abzielt, exilpolitische oppositionelle Aktivitäten zu sanktionieren, steht das Urteil zudem im Widerspruch mit der Schutzidee der Genfer Flüchtlingskonvention, wonach gerade denjenigen Personen Schutz gewährt werden soll. Um überhaupt Schutz zu erhalten, müssen Betroffene folglich beweisen, dass sie in der Türkei politisch verfolgt sind, weil sie sich gegen das Regime aufgelehnt haben. Gleichzeitig sollen sie jedoch in der Schweiz keine Kontakte mehr zu Widerstandsorganisationen unterhalten.

Ohne eine sicherheitsgefährdende Handlung begangen zu haben und nur aufgrund einer vermuteten Nähe zu einer militanten Unterorganisation der PKK, kann in Zukunft schutzsuchenden Kurdsinnen und Kurden aus der Grenzregion zwischen Syrien, Irak und der Türkei Asyl verweigert werden. Dies bedeutet etwa, dass sie, als vorläufig Aufgenommene, ihre Familienangehörigen nicht nachziehen können.

SFH-Medienmitteilung:
<https://bit.ly/2RuXu4F>



Bereits Kontakte zu einer Untergruppe der PKK sind verdächtig. © Hans-Jörg Walter

Rechtsschutz unter neuen Vorzeichen

Die Einführung der beschleunigten Asylverfahren in der ganzen Schweiz rückt näher. Nun steht fest: Den Rechtsschutz der Asylsuchenden übernehmen bewährte Kräfte – Caritas Schweiz und SOS Ticino, das Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz (HEKS) sowie die Berner Rechtsberatungsstelle für Menschen in Not (RBS Bern) und das Schweizerische Arbeiterhilfswerk (SAH). Die SFH leistet dabei Grundlagenarbeit. *Von Peter Meier, Leiter Asylpolitik SFH*

Im März 2019 geht es schweizweit los mit den beschleunigten Asylverfahren. Dann will der Bund 60 Prozent aller Fälle innert maximal 140 Tagen von A bis Z in eigenen Asylzentren abwickeln, wo alle Akteure unter einem Dach vereint sind. Schnelle und faire Entscheide – das ist das erklärte Ziel der Neustrukturierung. Dazu erhalten die Asylsuchenden künftig Zugang zu einer kostenlosen Beratung und Rechtsvertretung. Die Mandate für diesen Rechtsschutz hat das Staatssekretariat für Migration (SEM) öffentlich ausgeschrieben – nun liegt der Entscheid vor: Caritas übernimmt diese Aufgabe in der Asylregion Westschweiz und zusammen mit SOS Ticino in der Zentral- und Südschweiz. In der Nordwest- und Ostschweiz kommt das HEKS zum Zug, und in den Asylregionen Bern und Zürich die Bietergemeinschaft RBS Bern/SAH.

Entscheidend für Erfolg

Der Bund setzt damit auf die bewährte Expertise der erfahrenen Akteure. Diese müssen künftig einen qualitativ hochwertigen und einheitlichen Rechtsschutz gewährleisten: Für die Asylsuchenden darf es keine Rolle spielen, ob sie durch Caritas, HEKS, RBS Bern, SAH oder SOS Ticino beraten und vertreten werden. Das ist entscheidend für die Glaubwürdigkeit des Rechtsschutzes wie für den Erfolg des Systemwechsels. Dabei helfen die Erfahrungen der Testbetriebe in Zürich und Boudry. Nötig sind künftig aber insbesondere eine gute Koordination und Abstimmung zwischen den fünf Anbietern: Es braucht schweizweit einheitliche Entscheidungsgrundlagen, den kontinuierlichen Austausch sowie die regelmässige Prüfung und Analyse der Rechtsschutzpraxis.

Klare Vorgaben

Damit die Umsetzung der neuen Verfahren gelingt, sind aber noch weitere Hürden zu nehmen. Die Dezentralisierung der Verfahren ist auch für den Bund anspruchsvoll: Das

SEM muss mit klaren Vorgaben und einheitlichen Kriterien verhindern, dass sich regional unterschiedliche Behördenpraxen herausbilden und zugleich Spielraum für kulturelle Unterschiede lassen. Auch die Rollen aller involvierten Akteure verändern sich. Dabei müssen sich das eigene wie das gegenseitige Rollenverständnis erst entwickeln. Das ist ein Lernprozess, der einen regelmässigen Austausch zwischen den staatlichen und nicht-staatlichen Akteuren mit Respekt, Verständnis und Offenheit erfordert. Besonderes Augenmerk muss schliesslich dem erweiterten Verfahren gelten, das nicht getestet wurde: Hier muss vorab die Finanzierung der verfahrensrelevanten Schritte sichergestellt werden, damit die Asylsuchenden auch hier umfassend vertreten werden können.

SFH fördert Austausch zwischen allen Akteuren

Die SFH ist Teil des Umsetzungsprozesses. Sie hat sich zwar auf keines der Bundesmandate direkt beworben, da sie als Dachverband nicht operativ tätig ist. Sie ist aber als Subunternehmerin bei Caritas und HEKS mit an Bord und leistet mit ihrer Expertise Grundlagenarbeit. Ihre zentrale Aufgabe sieht die SFH im schweizweiten Monitoring und Qualitätsmanagement. Zudem wird sie den Austausch unter allen Rechtsberatungsstellen inner- und ausserhalb der Bundeszentren sowie zwischen den Akteuren im Verfahren, den unabhängigen NGO und dem UNHCR fördern.

Neue Asylverfahren 2019:
<https://bit.ly/2aSuhiY>

Die Bundesasylzentren in den sechs Regionen

- Dauerhaftes Bundesasylzentrum mit Verfahrensfunktion (Verfahrenszentrum)
- Dauerhaftes Bundesasylzentrum ohne Verfahrensfunktion (Ausreisezentrum)
- Temporäres Bundesasylzentrum
- Besonderes Zentrum



Sind Rückführungen wirklich dringend?

Die geplante, noch nicht formell abgeschlossene Vereinbarung zwischen der Schweiz und Äthiopien sieht für die Rückübernahme von abgewiesenen äthiopischen Asylsuchenden eine enge Zusammenarbeit mit dem äthiopischen Geheimdienst vor. Dieser wäre damit beauftragt, betroffene abgewiesene Asylsuchende zu identifizieren. *Von Frederik Kok, Länderexperte SFH*

Im April 2018 kündigte das Staatssekretariat für Migration (SEM) an, eine Vereinbarung mit Äthiopien anzustreben, welche Zwangsrückführungen von abgewiesenen äthiopischen Asylsuchenden ermöglichen soll. Diesem Einvernehmen nach kann das SEM mit dem äthiopischen Geheimdienst (National Intelligence and Security Service NISS) im Bereich der Identifikation zusammenarbeiten. Dabei sollen Informationen über abgewiesene Asylsuchende ausgetauscht werden mit dem Ziel, diese zu identifizieren, bevor sie rückgeführt werden. Bundesrätin Simonetta Sommaruga präzisierte in der parlamentarischen Fragestunde vom 24. September 2018, dass die Vereinbarung noch nicht formell abgeschlossen ist.

Problematische Zusammenarbeit

In der Schweiz leben um die 300 äthiopische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, deren Asylgesuch abgelehnt worden ist und die in Erwartung einer Ausschaffung leben. 2018 gab es bis dahin zwei zwangsweise Rückführungen und 15 kontrollierte selbstständige Ausreisen nach Äthiopien. Das Verfahren zur Identifikation mit dem äthiopischen Geheimdienst scheint jedoch gemäss einem Bericht in der Wochenzeitung (WoZ) vom 27. September 2018 bereits angewendet zu werden. Im September wurden ein Dutzend Äthiopier_innen vom SEM vorgeladen zwecks Befragung. Sie wurden allerdings nicht vom SEM befragt, sondern von äthiopischen Behörden, vermutlich von Mitarbeitenden des NISS, so die Recherchen der Wochenzeitung und die Aussagen betroffener Äthiopier_innen.

Gemäss SEM dürfen sich die vom NISS zusammengetragenen Informationen nicht auf die Gründe für ein Gesuch um Asyl beziehen. Doch wie kann der Schutz sensibler Daten garantiert werden, wenn diese Interviews in Amharisch, der offiziellen Sprache Äthiopiens, und – nach Aussagen Betroffener und den Recherchen der WoZ – ohne Übersetzung stattfinden? Nach Bekanntgabe der geplanten Vereinbarung

erinnerten die SFH und Amnesty International bereits im April 2018 an die wichtige Rolle, die der NISS bei der Überwachung und den Repressionen gegen äthiopische Oppositionelle auch ausserhalb Äthiopiens spielt. Der Eifer der Schweiz, Zwangsausschaffungen in ein Land durchzuführen, das trotz seiner demokratischen Öffnung in den letzten Monaten noch wenig Garantien für die Einhaltung von Menschenrechten geben kann, ist kaum zu verstehen.

Versprochene Reformen zur Demokratie

Seit seinem Amtsantritt im April 2018 als äthiopischer Premierminister, hat Abiy Ahmed tiefgreifende Reformen angeschoben. Er hat tausende politische Häftlinge freigelassen, die Restriktionen gegen den Gebrauch von Internet und Sozialen Medien aufgehoben sowie politische oppositionelle Gruppen von der Liste terroristischer Gruppierungen entfernen lassen. Ferner hat er sich für Mehrparteienwahlen sowie die äthiopische Diaspora zur Rückkehr aufgerufen. Im Juli 2018 konnte er seinen eritreischen Amtskollegen Isaias Afwerki überzeugen, den Krieg zwischen den beiden Ländern offiziell zu beenden.

Trotzdem bleiben die Herausforderungen zahlreich in einem Land mit über 100 Millionen Einwohnern, von denen jedoch ein Drittel in extremer Armut lebt. Die Restriktionen gegen Bürgerrechtsorganisationen sind noch nicht aufgehoben, und das Antiterrorismugesetz muss noch reformiert werden. Die UNO schätzt, dass seit Juni 2018 über 800 000 Personen ihre Häuser verlassen mussten aufgrund von Spannungen, die hauptsächlich auf territoriale Probleme und auf die unzureichende politische Repräsentation der verschiedenen Minderheiten zurückzuführen sind. Für seinen Umgang mit diesen fundamentalen Problemen steht der neue Premierminister in Kritik. Das Versprechen von freien Wahlen stösst auf die Realität eines Landes, das von einer Koalition von Rebellen kontrolliert wird, der Revolutionären Demokratischen Front des äthiopischen Volkes (EPRDF). Diese ist seit 1991 an der Macht und behält sämtliche Institutionen im Würgegriff.

Länderberichte Äthiopien:
<https://bit.ly/2PbwJ88>



Marktszene in Addis Abeba im Oktober 2018. © SFH

«Äthiopien soll eine Einheit bleiben»

Die Fluchtpunkt-Redaktion hat sich mit einem äthiopischen Geflüchteten getroffen, der seit sechs Jahren in der Schweiz lebt und in der Diaspora gut vernetzt ist. Er hat sein Herkunftsland aus politischen Gründen verlassen müssen, engagiert sich in der Schweiz in der Ethiopian Human Right and Democracy Task Force in Switzerland und ist Mitglied von Amnesty International.

Von Barbara Graf Mousa, Redaktorin SFH

Y.M.*, wie schätzen Sie die aktuelle Situation in Äthiopien ein?

Mein Heimatland wird immer noch von Machtkämpfen zwischen den grossen Bevölkerungsgruppen Amhara, Tigray und Oromo erschüttert. Zum Beispiel gab es diese Woche (Ende Oktober 2018 – Anm. d. Red.) gewalttätige Zusammenstösse zwischen der Oromo Liberation Front und dem Militär. Deshalb sind 800 000 Menschen jetzt ohne Eigentum, Vertriebene, die in die Amhara-Region von Ost-Oromia flüchten.

Die Verbreitung falscher Informationen über die unterschiedlichen Kultur- und Religionsgemeinschaften wie etwa aktuell über die Amhara ist ein Übel und bringt viele Probleme. Wir sind ein Vielvölkerstaat mit über 82 verschiedenen Ethnien, aber die Machteliten und ihre Intrigen gefährden die Einheit Äthiopiens stark. Dazu kommt die grosse Armut: 8 Millionen Menschen sind auf Hilfe von aussen angewiesen, 2 Millionen Kinder brauchen dringend Schulmaterial. Das hat UNICEF diesen Juli berichtet.

Wer ist heute besonders gefährdet?

Das sind die Minderheiten, politisch aktive Menschen, die Ärmsten und die intern Vertriebenen. In Äthiopien nehmen die intern vertriebenen Menschen stark zu, das bestätigt die UNHCR-Statistik.

Womit müssen geflüchtete äthiopische Staatsbürger rechnen, wenn sie nach Äthiopien zurückgeschickt werden?

Das ist unterschiedlich und hängt von den Fluchtgründen ab. Politisch Aktive, die sich für Menschen- und Bürgerrechte eingesetzt haben, sind stark gefährdet und werden systematisch überprüft und kontrolliert. Die Regierung betrachtet sie als verantwortlich für das schlechte Image Äthiopiens. Besonders aufpassen müssen die eher unbekannteren Mitglieder von Oppositionsparteien, eben nicht die Chefs oder hohen Funktionäre, die auch im Ausland be-



Die neue Regierung soll die Gewalt im Land stoppen, fordern Tausende im Sept. 2018 © ap photo/mulugeta ayene

kannt sind. Die Unbekannten werden bedroht, inhaftiert und müssen befürchten, dass auch ihre Angehörigen misshandelt werden. Man fühlt sich wie ein gejagtes Tier, lebt in dauernder Furcht und Angst.

Wie geht es der äthiopischen Diaspora in der Schweiz? Gibt es sehr unterschiedliche politische Haltungen?

Es gibt auch bei uns Oppositionelle und Regierungstreue, das ist so. Wir sind uns im Moment aber einig: Jetzt ist eine neue, bessere Regierung an der Macht, die Hoffnung macht auf mehr Demokratie und Freiheit. Das internationale Konzept unseres neuen Premierministers ist gut, viele Massnahmen sind aber erst Worte und noch nicht Realität. Noch werden die Menschenrechte nicht geschützt und die Religionsfreiheit nicht respektiert. Die Rassismus-Mentalität gegen Minderheiten blüht wieder auf, wir haben ziemlich Angst, dass es einmal zu einem Genozid kommen könnte. Wir alle wünschen uns, dass Äthiopien ein einheitliches Land bleibt.

Ist der äthiopische Geheimdienst NISS aktiv in der Schweiz? Gibt es dafür Beweise?

Man kann es nicht beweisen, dass er aktiv ist in der Schweiz. Ein Äthiopier, der im September beim SEM befragt worden ist (vgl. Seite 4, Anm. d. Redaktion), glaubt, einen Mitarbeiter des NISS wiedererkannt zu haben. Computer von politischen Aktivisten auch in

der Schweiz werden immer wieder gehackt, man findet darauf Spyware. Auch ich erhalte anonyme Bedrohungen in den Social Media. Bekannt ist auch, dass der NISS 2014 an einer Demonstration in Genf fotografiert hat. Die Schweiz ist an der geheimen EU-Rückführungsvereinbarung mit Äthiopien beteiligt, was uns ebenfalls verunsichert.

Welche Unterstützung wünschen sich Äthiopierinnen und Äthiopier hier in der Schweiz?

Wir wünschen uns, dass die Menschen hier differenzierte Informationen über die Entwicklungen in Äthiopien erhalten. Äthiopien ist jetzt nicht einfach plötzlich unterwegs Richtung Demokratie. Es braucht noch viel Zeit und Arbeit – und vor allem ein politisches System, auf das man vertrauen kann. Wenn dies die Menschen hier verstehen, unterstützen sie uns mit Solidarität und Integrationshilfe.

Ganz konkret wünschen wir uns in der Schweiz eine verbesserte Regelung für die Notunterkunftszentren mit mehr Freiheiten, viele abgewiesene äthiopische Asylsuchende sind davon betroffen.

**Name ist der Redaktion bekannt*

SFH-News:

<https://bit.ly/2EoDBoo>

Überprüfung verunsichert Eritreerinnen und Eritreer in der Schweiz

Anfang September 2018 gab das Staatssekretariat für Migration (SEM) bekannt, dass es in einem Pilotversuch die vorläufige Aufnahme von 250 Eritreerinnen und Eritreern überprüft hat. Das Resultat: Bei rund 20 Personen hebt das SEM den Status auf und fordert sie auf, nach Eritrea zurückzukehren. *Von Michael Flückiger, Leiter Kommunikation SFH*



Mit 550 Stellenprozenten überprüft das SEM 250 Dossiers von eritreischen Asylsuchenden.
© KEYSTONE/TI-PRESS

«Die Schweiz treibt mit den vorläufig aufgenommenen Eritreerinnen und Eritreern ein zynisches Spiel», sagt der reformierte Pfarrer Daniel Winkler aus Riggisberg (BE). Dass der Status von 3000 Personen aus dem diktatorisch regierten Land am Horn Afrikas überprüft werden soll, entrüstet ihn. «Wenn ihnen die vorläufige Aufnahme abgesprochen wird, verelenden sie zu Dutzenden in ärmlichen Verhältnissen in Kollektivunterkünften.» Dass sie nicht nach Eritrea zurück können, sei eine Realität. Es gebe kaum freiwillige Rückkehren, ausser von Menschen, die regimetreue seien. Winkler pflegt regen Kontakt zu eritreischen Flüchtlingen in der Schweiz. Er unterstreicht: «Die Verunsicherung ist gross.»

Aktuell haben diverse Rechtsberatungsstellen in der Schweiz Beschwerde gegen diese Verfügungen erhoben. In den nächsten Monaten will das SEM weitere 2800 vorläufig aufgenommene Eritreerinnen und Eritreer überprüfen. Dass sie im Fokus der Behörden stehen,

haben die Betroffenen per Briefpost erfahren. Nun warten sie auf den Entscheid.

BVGer: Situation nicht schlimm genug

Das SEM stützt sich in seiner Neubeurteilung auf jüngste wegweisende Urteile des Bundesverwaltungsgerichts (BVGer). Diese Urteile hat die SFH scharf kritisiert und als fahrlässig taxiert. Sie hat auch aufgezeigt, dass sich diese auf ungenügend verifizierbare Informationen zu Eritrea abstützen. So verfügte das BVGer Ende Januar 2017 in einem Referenzurteil, dass auch Personen, die Eritrea illegal verlassen, um dem Nationaldienst zu entkommen, zurückgeschickt werden können. Dies obwohl es explizit nicht ausschliessen konnte, dass den Betroffenen bei der Rückkehr drakonische Strafen und ein längerer Einzug in den Nationaldienst drohen. Im August 2017 beschied das BVGer, dass Personen, die bereits Nationaldienst geleistet haben und dann erst geflohen sind, bei einer Rückkehr keine Strafen und Misshandlungen zu befürchten hätten. Besonders

stossend ist die Begründung in einem weiteren Urteil vom Juli 2018: Hier qualifizierte das BVGer den unbefristeten Nationaldienst zwar als verbotene Zwangsarbeit im Sinn von Art. 4 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und zeigt sich überzeugt, dass es im Rahmen dieses Nationaldienstes zu Misshandlungen und sexuellen Übergriffen gegen weibliche Dienstleistende kommt. Doch sei «nicht hinreichend dokumentiert», dass diese Misshandlungen «flächendeckend» sind. Aus Sicht der SFH ist es zynisch, den Nachweis von systematischen Menschenrechtsverletzungen in Eritrea zu verlangen. Umso mehr als das Land Menschenrechtsorganisationen, die dies feststellen könnten, die Einreise verweigert.

Besonders Schutzbedürftige im Fokus

Mit ihrer ungerechtfertigten Praxisverschärfung geht die Schweiz heute bezüglich Eritreerinnen und Eritreern weiter als alle anderen europäischen Länder. Die Folgen sind für die Betroffenen drastisch. Bei der Überprüfung der weiteren 2800 vorläufigen Aufnahmen stehen laut SEM in erster Priorität Familien und unbegleitete Minderjährige im Fokus. Das SEM erklärt, es wolle bei diesen Personen rasch Rechtssicherheit schaffen. Jene, für die ein Bleiberecht festgestellt werde, sollen laut SEM im Rahmen der neuen Integrationsagenda gezielt integriert werden können. Aus Sicht der SFH wäre den besonders schutzbedürftigen Familien und unbegleiteten Minderjährigen besser gedient, wenn sich der Bund die hohen administrativen Aufwände sparen und die frei werdenden Mittel in deren Integration investieren würde. Es käme ein ansehnlicher Betrag zusammen: Um allein die 250 Eritreerinnen und Eritreer aus dem Pilotversuch zu überprüfen, hat das SEM während dreier Monate 550 Stellenprozente eingesetzt.

SFH-Medienmitteilung:
<https://bit.ly/2GA393F>

Staatlicher Einfluss auf Nichtregierungsorganisationen in der Türkei

Recherchen zu Herkunftsländern beruhen oft auf Angaben von Personen der lokalen Zivilgesellschaft. Diese sind in der Türkei unter grossem Druck. Viele NGOs wurden geschlossen. Zudem gibt es immer mehr staatlich organisierte NGOs, welche die Sicht der Regierungspartei als zivilgesellschaftliche Meinung propagieren. *Von Adrian Schuster, Länderexperte SFH*

Während des nach dem Putschversuch ausgerufenen Ausnahmezustands in der Türkei wurden mehr als 1500 NGOs geschlossen. Den geschlossenen NGOs wurde oft Zugehörigkeit zur kurdischen Arbeiterpartei PKK oder der Gülen-Bewegung vorgeworfen. Stattdessen handle es sich nach Einschätzung von Kontaktpersonen in vielen Fällen oft um regierungskritische, linke oder prokurdische Organisationen. Teilweise erfolgten die Schliessungen unbegründet. Die finanziellen Mittel der NGOs wurden in den staatlichen Haushalt transferiert, wodurch diese faktisch handlungsunfähig wurden. Nach Angaben von Kontaktpersonen erschweren Behörden die Arbeit von kritischen NGOs, überwachen deren Aktivitäten und schüchtern deren Mitarbeitende ein.

Staatliche «GONGOs»

Bei einer Abklärungsreise der SFH-Länderanalyse vor Ort im Oktober 2018 wurde in verschiedenen Gesprächen mit lokalen Mitgliedern der Zivilgesellschaft darauf hingewiesen, dass es in der Türkei eine steigende Zahl staatlicher Nichtregierungsorganisationen (sogenannte «GONGOs») gebe und diese den gesellschaftlichen Diskurs zu Themen beeinflussen. Dabei handle es sich um Nichtregierungsorganisationen, welche eine starke Nähe zur Regierungspartei AKP aufweisen, oder staatliche Sichtweisen vertreten. Die türkische Frauen-NGO KADEM ist ein prominentes Beispiel dafür: Diese NGO wurde spezifisch gegründet, um die konservative Sicht der AKP über die Geschlechterrollen zu propagieren. Die Vizepräsidentin der NGO ist Sümeyye Erdoğan, die Tochter des Staatspräsidenten Recep Tayyip Erdoğan. Frauenrechts-NGOs berichteten der SFH vor Ort, dass KADEM und weitere GONGOs den gesellschaftlichen und politischen Diskurs zu wichtigen Frauenthemen in der Türkei beeinflussten. Zudem verfassen die GONGOs eigene Schattenbe-



Zunehmend beeinflussen staatliche Nichtregierungsorganisationen («GONGOs») den gesellschaftlichen Diskurs. © SFH/Adrian Schuster

richte an UNO-Organisationen, organisieren Fachkonferenzen und beeinflussen so auch die internationale Wahrnehmung zu in der Türkei umstrittenen Themen.

«Feindliche Übernahme» einer renommierten Menschenrechts-NGO

Im Jahr 2017 erlebte eine renommierte türkische Menschenrechts-NGO einen dramatischen Kurswechsel. Ein interner Disput zwischen verschiedenen regionalen Ablegern der NGO über die künftige Ausrichtung gipfelte darin, dass sich regierungsnahen Mitglieder innerhalb der NGO durchsetzten. Ein Gericht bestimmte einen Verwalter und die bisherige, prononciert regierungskritische Leitung wurde in einem fragwürdigen Vorgehen abgesetzt. Die Leitung wurde mit Personen aus dem regierungsnahen Lager besetzt. Neu werden so

unter dem renommierten Namen der NGO Stellungnahmen und Berichte mit einer regierungsnahen Ausrichtung publiziert.

Lokale NGOs sind wichtige Quelle

Der Druck auf die NGOs in der Türkei hat direkte Auswirkungen auf die Arbeit der SFH-Länderanalyse. Diese ist bei ihren Recherchen für Asylsuchende auf verlässliche und unabhängige Informationen von Akteurinnen und Akteuren vor Ort angewiesen. Die Schliessung tausender NGOs sowie zugleich die vermehrte Existenz von GONGOs, welche regierungsnahen Informationen vermitteln, erschweren den Zugang zu unabhängigen Herkunftsländerinformationen.

SFH-Mediendossier Türkei:
<https://bit.ly/2D5volr>



© Isabelle Schönholzer

Gastfamilienprojekt in neuen Händen

Nach vier erfolgreichen Jahren übergibt die Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH ihr Gastfamilienprojekt für Geflüchtete an spezialisierte Organisationen. Das 2015 lancierte Pilotprojekt wird nun mit verstärkter lokaler Verankerung weitergeführt. *Von Julia Vielle, Leiterin Gastfamilienprojekt SFH*

Im März 2015 zog der junge Eritreer Morad bei einer Gastfamilie im Kanton Waadt ein. Er war der erste Gast des damals neu lancierten SFH-Projekts «Gastfamilien». Nach zwei erfolgreichen Jahren des Zusammenlebens nabelte sich Morad ab und bezog ein eigenes Studio. Noch immer pflegt er den Kontakt mit seiner Gastfamilie, die ihn weiterhin beim Aufbau seines neuen Lebens in der Schweiz unterstützt. Seit der Lancierung des Projekts haben 130 anerkannte Geflüchtete und vorläufig Aufgenommene während mindestens zwölf Monaten mit Schweizer Familien in den Kantonen Aargau, Bern, Genf und Waadt zusammengeliebt.

Mit dem Aufbau eines Projekts, das Geflüchtete und Private vorübergehend als Wohngemeinschaft zusammenbringt, handelte die SFH pionierhaft. Dank der grossen Solidarität der Zivilbevölkerung und der engen Partnerschaft mit kantonalen Behörden, welche für die Unterbringung von Flüchtlingen zuständig sind, konnte die SFH das Projekt lancieren. Ein Schlüsselement war dabei die Begleitung der Familien während des gesam-

ten Prozesses, von der Aufnahme des Gastes über das Zusammenwohnen bis zum Auszug. Die SFH war zuständig für die Platzierungen, beriet und unterstützte die Beteiligten während des Zusammenwohnens und beim interkulturellen gegenseitigen Verstehen. Gastfamilien und Gäste lernten sich an thematischen Abenden kennen, tauschten ihre Erfahrungen aus und profitierten gegenseitig von wertvollen Informationen über Themen wie transkulturelle Kompetenz, Migration und Trauma oder berufliche Integration.

Kontakt mit Kantonalbehörden bleibt

Im Januar 2019 wird die SFH das Projekt vier spezialisierten Organisationen übergeben. Schon von Beginn weg war das Projekt für die SFH als Dachorganisation von sechs Hilfswerken als Pilot konzipiert. Die SFH freut sich, dieses Projekt jetzt in die Hände anerkannter, spezialisierter Organisationen zu legen, welche bereits in den Bereichen Gastfamilien und Platzierung von jungen Menschen erfahren sind. Die von der SFH

aufgebaute Partnerschaft mit den Behörden der vier mitwirkenden Kantone wird weitergeführt. Dank der Übernahme des Projekts durch die neuen verantwortlichen Organisationen, profitiert die Zivilgesellschaft weiterhin von spezialisierten Ansprechpartnerinnen für das Zusammenwohnen von Geflüchteten und Schweizerinnen und Schweizern.

SFH-Gastfamilienprojekt:
<https://bit.ly/2eGbXa6>

Neue Ansprechpartner_innen ab 1. Januar 2019

Ab dem nächsten Jahr bieten vier spezialisierte Organisationen in den folgenden vier Kantonen ihre Dienste an für Interessierte, die gerne eine geflüchtete Person bei sich aufnehmen und mit ihr zusammenwohnen möchten:

- Bern: Verein prima familia, Herr Raphael Siegenthaler, r.siegenthaler@prima-familia.ch, Tel. 031 381 66 63
- Aargau: Verein Familynetwork, Frau Damaris Bär, damaris.baer@family-network.ch, Tel. 076 428 44 89
- Genf: Hospice général, Unité administrative hébergement, Frau Katia Sunier, katia.sunier@hospicegeneral.ch, Tel. 022 420 55 63
- Waadt: Fondation Le Relais, Frau Feven Afeworki, fafeworki@lerelais.ch, Tel. 077 420 47 23



Impressum
 Verlag und Herausgeberin «Fluchtpunkt»:
 Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH
 Weyermannsstrasse 10, Postfach, 3001 Bern
 Tel. 031 370 75 75, E-Mail: info@fluechtlingshilfe.ch
 Internet: www.fluechtlingshilfe.ch

Spendenkonto: PC 30-1085-7



Ihre Spende
 in guten Händen.

Der Fluchtpunkt erscheint viermal jährlich.
 Auflage dieser Ausgabe: 3300 Exemplare
 Jahresabonnement: CHF 20.–
 Redaktion: Barbara Graf Mousa (verantwortlich),
 Michael Flückiger, Frederik Kok, Peter Meier,
 Adrian Schuster, Julia Vielle, Beat von Wattenwyl
 Übersetzungen: Sabine Dormond, Montreux
 Layout: Bernd Konrad
 Druck: Rub Media AG, Wabern/Bern
 Hergestellt aus 100% Recycling-Papier